

Bezirkshauptmannschaft Tulln

Tulln, am 25. Oktober 1978

gz. IX-K-20/3-1978

Betrifft

"Kogler Hausberg" in Kogl, Naturdenkmal

Tel. Nr. 2511

FS. Nr. 2341

Postfach 36

Postleitzahl 3430

An den

Herrn Bürgermeister in

3443 Sieghartskirchen

B e s c h e i d :

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-0, wird der "Kogler Hausberg" auf Parz.Nr. 424/2 und 424/5, KG. Kogl, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 des Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

B e g r ü n d u n g :

Der "Kogler Hausberg" liegt am Südwestabfall des Schloßberges und stellt einen Wiesenhang mit eigenartig geformten Solitärbüschen dar, die an den oberen Rändern des Hanges von Erlen- und Weidenbeständen durchsetzt sind. Das Gebiet umfaßt ca. 1,5 ha und ist eine Zierde des dortigen Landschafts- und Ortsbildes. Darüber hinaus ist das Gebiet von heimatkundlicher Bedeutung, da diese Hausberge den Gemeinden oft genug als Zufluchtsstätte bei feindlichen Angriffen gedient haben.

Anlässlich einer am 12. Oktober 1977 durchgeführten örtlichen Erhebung durch den Naturschutzkonsulenten wurde festgestellt, daß der "Kogler Hausberg" in seiner beschriebenen Form erhalten und gekennzeichnet ist. Eine Veränderung ist nicht erfolgt, sodaß die Schutzwürdigkeit noch gegeben ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-0, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes gegeben sind, war wie oben zu verfügen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien,
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofssteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Boden

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Elmann

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.



Tulln, am 4. April 1979
Für den Bezirkshauptmann

Dr. Boden
(Dr. Boden)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33, Telefon 02272-603, Telefax 02272-603-222
Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr,
Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag und Donnerstag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

DVR 0016101

An die
Marktgemeinde Sieghartskirchen
zu Hd. d. Herrn Bürgermeisters
3443 Sieghartskirchen

Beilagen

9-N-924/11

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02272) 603	Datum
	Anna OTTO	DW 293	10. Dezember 1998

Betrifft
Naturdenkmal "Kogler Hausberg" - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ändert den Bescheid der Bezirks-
hauptmannschaft Tulln vom 25. Okt. 1978, IX-K-20/3-1978, in dem
der "Kogler Hausberg" auf den Grundstücken 424/2 und 424/5, KG
Kogl, zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend ab, daß für die
im beiliegenden Lageplan markierten Flächen für die Friedhofs-
erweiterung die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen wird.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-5.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 25. Okt. 1978,
IX-K-20/3-1978, wurde der "Kogler Hausberg" auf den Grundstücken
424/2 und 424/5, KG Kogl, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen hat nun bei der Bezirkshaupt-
mannschaft Tulln angesucht, für den Teil des Naturdenkmales
"Kogler Hausberg", der sich auf Grundstück 424/5, befindet, die
Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, da dieser Bereich zur
Friedhofserweiterung vorgesehen ist.

Der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln hat dazu folgendes Gutachten abgegeben:

"Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen ist nachvollziehbar, daß für den auf dem Grundstück 424/5 befindlichen Teil des Kogler Hausberges eigenartig geformte Solitärköhnen als Zierde des dortigen Landschafts- und Ortsbildes für die Erklärung zum Naturdenkmal ausschlaggebend waren.

Die auf dem Gelände stockenden Kiefern hingegen entsprechen nach Stammumfang, Höhe und Kronenausformung durchaus artspezifischem Wachstum und zeigen aus fachlicher Sicht auch keine abweichenden besonderen Merkmale. Der vermutlich durch ehemalige Beweidung degradierte Standort hat sich zwischenzeitlich in natürlicher Sukzession wiederbewaldet und den Solitärcharakter der Kiefern aufgehoben. Naturschutzfachlich ist daher eine wesentliche Änderung jener Eigenschaften, die für die Erklärung zum Naturdenkmal "Kogler Hausberg" auf dem Grundstück 424/5 ausschlaggebend waren, eingetreten."

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln hat den beabsichtigten Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal für den genannten Bereich der Marktgemeinde Sieghartskirchen und der NÖ Umweltschutzbehörde zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat dazu mit Schreiben vom 16.11.1998 mitgeteilt, daß gegen die geplante Friedhofserweiterung kein grundsätzlicher Einwand besteht, jedoch vorgeschlagen wird, daß, wenn die Möglichkeit besteht, einzelne Bäume bzw. Baumgruppen erhalten bleiben und in den neuen Friedhofsbereich integriert werden sollten, da eine Durchgrünung des Geländes sicherlich auch aus optischen Gründen als empfehlenswert erscheint.

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-5, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Da auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen feststeht, daß durch die Wiederbewaldung der Solitärcharakter der Kiefern aufgehoben wurde und dadurch eine wesentliche Änderung der

Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 180,--.

Ergeht an


1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Raumordnung und Umwelt (RU), Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
3. das Bezirksgericht Tulln, Grundbuch, zu Zahl 1 Nc 1065/79 vom 24.4.1979

Für den Bezirkshauptmann
Dr. W i d e r m a n n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Vorstehender Bescheid ist mit Ablauf des 12. Jänner 1999 in Rechtskraft erwachsen.

Tulln, am 18. Jänner 1999


(Otto)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33, Telefon 02272-603, Telefax 02272-603-222
Jugend- und Sozialabteilung: 3430 Tulln, Stiegeng. 4, Fax 02272-603-219
Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr
Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag, Mittwoch und Donnerstag 8-12 Uhr
Amtsstunden: Mo bis Mi 8-16 Uhr, Do 8-19 Uhr, Fr 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

DVR 0016101

An die
Marktgemeinde Sieghartskirchen
zu Hd. des Herrn Bürgermeister
3443 Sieghartskirchen

Beilagen

PC

9-N-924/13

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Anna OTTO

(02272) 603
DW 293

PC

Datum

4. März 1999

PC

Betrifft

tw.

Naturdenkmal "Kogler Hausberg" - Widerruf, Bescheidänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ändert den Bescheid vom 10. Dezember 1998, 9-N-924/11, mit dem der Bescheid vom 25. Okt. 1978, IX-K-20/3-1978, betreffend Naturdenkmal "Kogler Hausberg" geändert wurde, dahingehend ab, daß nun der beiliegende Plan (Beilage A) mit der Mappenblattnummer 7335-52/4, Gültigkeit hat. In diesem Plan sind die Teile des Grundstückes 424/1, KG Kogl, gekennzeichnet, für die nunmehr die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen wird.

Rechtsgrundlage

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG).

Begründung

Mit Bescheid vom 10. Dez. 1998 hat die Bezirkshauptmannschaft Tulln den Bescheid vom 25. Okt. 1978, IX-K-20/3-1978, dahingehend abgeändert, daß für die im beiliegenden Lageplan markierten Flächen, die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen wurde.

Laut diesem Plan hat der Widerruf den Teil des Naturdenkmales

"Kogler Hausberg" betroffen, der sich auf Grundstück 424/5, KG Kogl, befunden hat.

Anlässlich des Ersuchens um Löschung des Naturdenkmales auf Grundstück 424/5, KG Kogl, wurde vom Grundbuch des Bezirksgerichtes Tulln mitgeteilt, daß die Grundstücke 424/2, 424/5 und 447, KG Kogl, in das Grundstück 424/1 einbezogen wurden und somit nicht mehr bestehen.

Eine Löschung des Naturdenkmales auf Grundstück 424/5, KG Kogl, kann daher nicht durchgeführt werden.

Auf Grundstück 424/1 wurde das Naturdenkmal "Kogler Hausberg" ersichtlich gemacht.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen hat nun einen neuen Plan vorgelegt, in dem die Teile des Grundstückes 424/1, KG Kogl, markiert sind, die für die Friedhofserweiterung benötigt werden und für die somit die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen ist.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde oder vom unabhängigen Verwaltungssenat, die oder der den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Raumordnung und Umwelt (RU),
Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. W a n c a t a

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

11. März 1999

NUS - ND 17 - 001/01
Bearbeiter Na Stempel Beilagen

BR

Kepp

Bezirkshauptmannschaft Tulln

Tulln, am 25. Oktober 1978

gz. IX-K-20/3-1978

Betrifft
"Kogler Hausberg" in Kogl, Naturdenkmal

Tel. Nr. 2511
FS. Nr. 2341
Postfach 36
Postleitzahl 3430

An den
Herrn Bürgermeister in
3443 Sieghartskirchen

B e s c h e i d :

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-0, wird der "Kogler Hausberg" auf Parz.Nr. 424/2 und 424/5, KG. Kogl, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 des Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

B e g r ü n d u n g :

Der "Kogler Hausberg" liegt am Südwestabfall des Schloßberges und stellt einen Wiesenhang mit eigenartig geformten Solitärbüschen dar, die an den oberen Rändern des Hanges von Erlen- und Weidenbeständen durchsetzt sind. Das Gebiet umfaßt ca. 1,5 ha und ist eine Zierde des dortigen Landschafts- und Ortsbildes. Darüber hinaus ist das Gebiet von heimatkundlicher Bedeutung, da diese Hausberge den Gemeinden oft genug als Zufluchtsstätte bei feindlichen Angriffen gedient haben.

Anlässlich einer am 12. Oktober 1977 durchgeführten örtlichen Erhebung durch den Naturschutzkonsulenten wurde festgestellt, daß der "Kogler Hausberg" in seiner beschriebenen Form erhalten und gekennzeichnet ist. Eine Veränderung ist nicht erfolgt, sodaß die Schutzwürdigkeit noch gegeben ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-0, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes gegeben sind, war wie oben zu verfügen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien,
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofstöck 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Boden

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Elmann

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.



Tulln, am 4. April 1979
Für den Bezirkshauptmann

Dr. Boden
(Dr. Boden)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33, Telefon 02272-603, Telefax 02272-603-222
Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr,
Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag und Donnerstag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

DVR 0016101

An die
Marktgemeinde Sieghartskirchen
zu Hd. d. Herrn Bürgermeisters
3443 Sieghartskirchen

Beilagen

9-N-924/11

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02272) 603	Datum
	Anna OTTO	DW 293	10. Dezember 1998

Betrifft
Naturdenkmal "Kogler Hausberg" - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ändert den Bescheid der Bezirks-
hauptmannschaft Tulln vom 25. Okt. 1978, IX-K-20/3-1978, in dem
der "Kogler Hausberg" auf den Grundstücken 424/2 und 424/5, KG
Kogl, zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend ab, daß für die
im beiliegenden Lageplan markierten Flächen für die Friedhofs-
erweiterung die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen wird.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-5.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 25. Okt. 1978,
IX-K-20/3-1978, wurde der "Kogler Hausberg" auf den Grundstücken
424/2 und 424/5, KG Kogl, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen hat nun bei der Bezirkshaupt-
mannschaft Tulln angesucht, für den Teil des Naturdenkmales
"Kogler Hausberg", der sich auf Grundstück 424/5, befindet, die
Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, da dieser Bereich zur
Friedhofserweiterung vorgesehen ist.

Der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln hat dazu folgendes Gutachten abgegeben:

"Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen ist nachvollziehbar, daß für den auf dem Grundstück 424/5 befindlichen Teil des Kogler Hausberges eigenartig geformte Solitärköhnen als Zierde des dortigen Landschafts- und Ortsbildes für die Erklärung zum Naturdenkmal ausschlaggebend waren.

Die auf dem Gelände stockenden Kiefern hingegen entsprechen nach Stammumfang, Höhe und Kronenausformung durchaus artspezifischem Wachstum und zeigen aus fachlicher Sicht auch keine abweichenden besonderen Merkmale. Der vermutlich durch ehemalige Beweidung degradierte Standort hat sich zwischenzeitlich in natürlicher Sukzession wiederbewaldet und den Solitärcharakter der Kiefern aufgehoben. Naturschutzfachlich ist daher eine wesentliche Änderung jener Eigenschaften, die für die Erklärung zum Naturdenkmal "Kogler Hausberg" auf dem Grundstück 424/5 ausschlaggebend waren, eingetreten."

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln hat den beabsichtigten Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal für den genannten Bereich der Marktgemeinde Sieghartskirchen und der NÖ Umweltschutzbehörde zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat dazu mit Schreiben vom 16.11.1998 mitgeteilt, daß gegen die geplante Friedhofserweiterung kein grundsätzlicher Einwand besteht, jedoch vorgeschlagen wird, daß, wenn die Möglichkeit besteht, einzelne Bäume bzw. Baumgruppen erhalten bleiben und in den neuen Friedhofsbereich integriert werden sollten, da eine Durchgrünung des Geländes sicherlich auch aus optischen Gründen als empfehlenswert erscheint.

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-5, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Da auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen feststeht, daß durch die Wiederbewaldung der Solitärcharakter der Kiefern aufgehoben wurde und dadurch eine wesentliche Änderung der

Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 180,--.

Ergeht an


1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Raumordnung und Umwelt (RU), Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
3. das Bezirksgericht Tulln, Grundbuch, zu Zahl 1 Nc 1065/79 vom 24.4.1979

Für den Bezirkshauptmann
Dr. W i d e r m a n n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Vorstehender Bescheid ist mit Ablauf des 12. Jänner 1999 in Rechtskraft erwachsen.

Tulln, am 18. Jänner 1999


(Otto)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33, Telefon 02272-603, Telefax 02272-603-222
Jugend- und Sozialabteilung: 3430 Tulln, Stiegeng. 4, Fax 02272-603-219
Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr
Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag, Mittwoch und Donnerstag 8-12 Uhr
Amtsstunden: Mo bis Mi 8-16 Uhr, Do 8-19 Uhr, Fr 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

DVR 0016101

An die
Marktgemeinde Sieghartskirchen
zu Hd. des Herrn Bürgermeister
3443 Sieghartskirchen

Beilagen

Pc
9-N-924/13

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter (02272) 603
Anna OTTO DW 293

Pc

Datum
4. März 1999

Pc
Betrifft *tw.*
Naturdenkmal "Kogler Hausberg" - Widerruf, Bescheidänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ändert den Bescheid vom 10. Dezember 1998, 9-N-924/11, mit dem der Bescheid vom 25. Okt. 1978, IX-K-20/3-1978, betreffend Naturdenkmal "Kogler Hausberg" geändert wurde, dahingehend ab, daß nun der beiliegende Plan (Beilage A) mit der Mappenblattnummer 7335-52/4, Gültigkeit hat. In diesem Plan sind die Teile des Grundstückes 424/1, KG Kogl, gekennzeichnet, für die nunmehr die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen wird.

Rechtsgrundlage

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG).

Begründung

Mit Bescheid vom 10. Dez. 1998 hat die Bezirkshauptmannschaft Tulln den Bescheid vom 25. Okt. 1978, IX-K-20/3-1978, dahingehend abgeändert, daß für die im beiliegenden Lageplan markierten Flächen, die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen wurde.

Laut diesem Plan hat der Widerruf den Teil des Naturdenkmales

"Kogler Hausberg" betroffen, der sich auf Grundstück 424/5, KG Kogl, befunden hat.

Anlässlich des Ersuchens um Löschung des Naturdenkmales auf Grundstück 424/5, KG Kogl, wurde vom Grundbuch des Bezirksgerichtes Tulln mitgeteilt, daß die Grundstücke 424/2, 424/5 und 447, KG Kogl, in das Grundstück 424/1 einbezogen wurden und somit nicht mehr bestehen.

Eine Löschung des Naturdenkmales auf Grundstück 424/5, KG Kogl, kann daher nicht durchgeführt werden.

Auf Grundstück 424/1 wurde das Naturdenkmal "Kogler Hausberg" ersichtlich gemacht.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen hat nun einen neuen Plan vorgelegt, in dem die Teile des Grundstückes 424/1, KG Kogl, markiert sind, die für die Friedhofserweiterung benötigt werden und für die somit die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen ist.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde oder vom unabhängigen Verwaltungssenat, die oder der den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Raumordnung und Umwelt (RU),
Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. W a n c a t a

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

11. März 1999

NUS - ND 17 - 001/01
Bearbeiter Na Stempel Beilagen

BR

Kepp

Bezirkshauptmannschaft Tulln

Tulln, am 25. Oktober 1978

gz. IX-K-20/3-1978

Betrifft

"Kogler Hausberg" in Kogl, Naturdenkmal

Tel. Nr. 2511

FS. Nr. 2341

Postfach 36

Postleitzahl 3430

An den

Herrn Bürgermeister in

3443 Sieghartskirchen

B e s c h e i d :

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-0, wird der "Kogler Hausberg" auf Parz.Nr. 424/2 und 424/5, KG. Kogl, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 des Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

B e g r ü n d u n g :

Der "Kogler Hausberg" liegt am Südwestabfall des Schloßberges und stellt einen Wiesenhang mit eigenartig geformten Solitärbüschen dar, die an den oberen Rändern des Hanges von Erlen- und Weidenbeständen durchsetzt sind. Das Gebiet umfaßt ca. 1,5 ha und ist eine Zierde des dortigen Landschafts- und Ortsbildes. Darüber hinaus ist das Gebiet von heimatkundlicher Bedeutung, da diese Hausberge den Gemeinden oft genug als Zufluchtsstätte bei feindlichen Angriffen gedient haben.

Anlässlich einer am 12. Oktober 1977 durchgeführten örtlichen Erhebung durch den Naturschutzkonsulenten wurde festgestellt, daß der "Kogler Hausberg" in seiner beschriebenen Form erhalten und gekennzeichnet ist. Eine Veränderung ist nicht erfolgt, sodaß die Schutzwürdigkeit noch gegeben ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5500-0, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes gegeben sind, war wie oben zu verfügen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien,
4. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofsteich 1, 3100 St.Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Boden

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Elmann

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.



Tulln, am 4. April 1979
Für den Bezirkshauptmann

Dr. Boden
(Dr. Boden)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33, Telefon 02272-603, Telefax 02272-603-222
Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr,
Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag und Donnerstag 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

DVR 0016101

An die
Marktgemeinde Sieghartskirchen
zu Hd. d. Herrn Bürgermeisters
3443 Sieghartskirchen

Beilagen

9-N-924/11

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02272) 603	Datum
	Anna OTTO	DW 293	10. Dezember 1998

Betrifft
Naturdenkmal "Kogler Hausberg" - Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ändert den Bescheid der Bezirks-
hauptmannschaft Tulln vom 25. Okt. 1978, IX-K-20/3-1978, in dem
der "Kogler Hausberg" auf den Grundstücken 424/2 und 424/5, KG
Kogl, zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend ab, daß für die
im beiliegenden Lageplan markierten Flächen für die Friedhofs-
erweiterung die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen wird.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-5.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 25. Okt. 1978,
IX-K-20/3-1978, wurde der "Kogler Hausberg" auf den Grundstücken
424/2 und 424/5, KG Kogl, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen hat nun bei der Bezirkshaupt-
mannschaft Tulln angesucht, für den Teil des Naturdenkmales
"Kogler Hausberg", der sich auf Grundstück 424/5, befindet, die
Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, da dieser Bereich zur
Friedhofserweiterung vorgesehen ist.

Der Amtssachverständige für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Tulln hat dazu folgendes Gutachten abgegeben:

"Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen ist nachvollziehbar, daß für den auf dem Grundstück 424/5 befindlichen Teil des Kogler Hausberges eigenartig geformte Solitärköhnen als Zierde des dortigen Landschafts- und Ortsbildes für die Erklärung zum Naturdenkmal ausschlaggebend waren.

Die auf dem Gelände stockenden Kiefern hingegen entsprechen nach Stammumfang, Höhe und Kronenausformung durchaus artspezifischem Wachstum und zeigen aus fachlicher Sicht auch keine abweichenden besonderen Merkmale. Der vermutlich durch ehemalige Beweidung degradierte Standort hat sich zwischenzeitlich in natürlicher Sukzession wiederbewaldet und den Solitärcharakter der Kiefern aufgehoben. Naturschutzfachlich ist daher eine wesentliche Änderung jener Eigenschaften, die für die Erklärung zum Naturdenkmal "Kogler Hausberg" auf dem Grundstück 424/5 ausschlaggebend waren, eingetreten."

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln hat den beabsichtigten Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal für den genannten Bereich der Marktgemeinde Sieghartskirchen und der NÖ Umweltschutzbehörde zur Kenntnis gebracht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat dazu mit Schreiben vom 16.11.1998 mitgeteilt, daß gegen die geplante Friedhofserweiterung kein grundsätzlicher Einwand besteht, jedoch vorgeschlagen wird, daß, wenn die Möglichkeit besteht, einzelne Bäume bzw. Baumgruppen erhalten bleiben und in den neuen Friedhofsbereich integriert werden sollten, da eine Durchgrünung des Geländes sicherlich auch aus optischen Gründen als empfehlenswert erscheint.

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-5, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Da auf Grund des Gutachtens des Amtssachverständigen feststeht, daß durch die Wiederbewaldung der Solitärcharakter der Kiefern aufgehoben wurde und dadurch eine wesentliche Änderung der

Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 180,--.

Ergeht an


1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Raumordnung und Umwelt (RU), Abteilung RU5, 3109 St. Pölten
3. das Bezirksgericht Tulln, Grundbuch, zu Zahl 1 Nc 1065/79 vom 24.4.1979

Für den Bezirkshauptmann
Dr. W i d e r m a n n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Vorstehender Bescheid ist mit Ablauf des 12. Jänner 1999 in Rechtskraft erwachsen.

Tulln, am 18. Jänner 1999


(Otto)



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

3430 Tulln, Hauptplatz 33, Telefon 02272-603, Telefax 02272-603-222
Jugend- und Sozialabteilung: 3430 Tulln, Stiegeng. 4, Fax 02272-603-219
Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr
Kfz-Zulassungen zusätzlich Montag, Mittwoch und Donnerstag 8-12 Uhr
Amtsstunden: Mo bis Mi 8-16 Uhr, Do 8-19 Uhr, Fr 8-12 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

DVR 0016101

An die
Marktgemeinde Sieghartskirchen
zu Hd. des Herrn Bürgermeister
3443 Sieghartskirchen

Beilagen

PC

9-N-924/13

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Anna OTTO

(02272) 603
DW 293

PC

Datum

4. März 1999

PC

Betrifft

tw.

Naturdenkmal "Kogler Hausberg" - Widerruf, Bescheidänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Tulln ändert den Bescheid vom 10. Dezember 1998, 9-N-924/11, mit dem der Bescheid vom 25. Okt. 1978, IX-K-20/3-1978, betreffend Naturdenkmal "Kogler Hausberg" geändert wurde, dahingehend ab, daß nun der beiliegende Plan (Beilage A) mit der Mappenblattnummer 7335-52/4, Gültigkeit hat. In diesem Plan sind die Teile des Grundstückes 424/1, KG Kogl, gekennzeichnet, für die nunmehr die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen wird.

Rechtsgrundlage

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG).

Begründung

Mit Bescheid vom 10. Dez. 1998 hat die Bezirkshauptmannschaft Tulln den Bescheid vom 25. Okt. 1978, IX-K-20/3-1978, dahingehend abgeändert, daß für die im beiliegenden Lageplan markierten Flächen, die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen wurde.

Laut diesem Plan hat der Widerruf den Teil des Naturdenkmales

"Kogler Hausberg" betroffen, der sich auf Grundstück 424/5, KG Kogl, befunden hat.

Anlässlich des Ersuchens um Löschung des Naturdenkmales auf Grundstück 424/5, KG Kogl, wurde vom Grundbuch des Bezirksgerichtes Tulln mitgeteilt, daß die Grundstücke 424/2, 424/5 und 447, KG Kogl, in das Grundstück 424/1 einbezogen wurden und somit nicht mehr bestehen.

Eine Löschung des Naturdenkmales auf Grundstück 424/5, KG Kogl, kann daher nicht durchgeführt werden.

Auf Grundstück 424/1 wurde das Naturdenkmal "Kogler Hausberg" ersichtlich gemacht.

Die Marktgemeinde Sieghartskirchen hat nun einen neuen Plan vorgelegt, in dem die Teile des Grundstückes 424/1, KG Kogl, markiert sind, die für die Friedhofserweiterung benötigt werden und für die somit die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen ist.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können von Amts wegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde oder vom unabhängigen Verwaltungssenat, die oder der den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) für die Berufung beträgt S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Raumordnung und Umwelt (RU),
Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Mag. W a n c a t a

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

11. März 1999

NUS - ND 17 - 001/01
Bearbeiter Na Stempel Beilagen

Br.
Kef